

Satzung zur Organisation und Nutzung des gemeinsamen Instituts für Medizintechnologie der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim

Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Rektorate der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim nach Anhörung ihrer Senate und Universitäts- bzw. Hochschulräte im Jahr 2008 die Errichtung des „Instituts für Medizintechnologie“ als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung beider Hochschulen beschlossen. Die nachstehende geänderte Satzung für das Institut haben die Senate der Universität Heidelberg am 07.05.2019 und der Hochschule Mannheim am 10.10.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 LHG beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben

(1) Das gemeinsame „Institut für Medizintechnologie der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim“ ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim im Sinne von § 6 Abs. 4 LHG. Die Dienstaufsicht über das Institut führen die Rektorate beider Hochschulen jeweils für ihre Mitarbeiter.

(2) Am Institut wird interdisziplinär auf dem Gebiet der Medizintechnologie geforscht, gelehrt und der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert, wobei insbesondere Fachrichtungen aus den Grenzgebieten der Medizin, Biologie und Technik miteinander verbunden werden. Zu den Aufgaben des Instituts gehören dabei auch die Förderung und Durchführung von Kooperationen mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Einrichtungen und der Industrie.

§ 2 Mitglieder / Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder des Instituts sind

- alle Hochschullehrer² und akademischen Mitarbeiter der Universität Heidelberg,
- alle Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter der Hochschule Mannheim,
- Doktoranden

deren Tätigkeits- oder Ausbildungsbereich ganz oder teilweise dem Institut zugeordnet ist.

Auf Vorschlag des Direktoriums können die Rektoren beider Hochschulen befristet weitere Mitglieder bestellen.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung der Tätigkeit im Institut oder, bei Doktoranden, mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens und / oder der Ausbildung am Institut sowie bei befristeter Bestellung durch Fristablauf. In begründeten Fällen können die Rektoren beider Hochschulen auf Vorschlag des Direktoriums Mitglieder auch abbestellen.

(2) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und an der Selbstverwaltung des Instituts verpflichtet. Sie informieren das Direktorium über ihre wissenschaftlichen Tätigkeiten innerhalb des Instituts. Sie sind gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Partnerhochschulen im Rahmen der Kooperation zur gleichberechtigten Nutzung der Einrichtungen von Universität und Hochschule befugt.

§ 3 Gremien und Organe des Instituts

Gremien und Organe des Instituts sind

- die Mitgliederversammlung
- das Direktorium
- der Wissenschaftliche Beirat

² Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden vom Direktorium mindestens einmal pro Semester zu einer Mitgliederversammlung eingeladen und dort über die Amtsführung informiert. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über

- die Übernahme wesentlicher weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben des Instituts und
- die Begründung neuer und die Aufgabe bestehender akademischer Kooperationen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kooperationsvertrags zwischen der Hochschule Mannheim und der Universität Heidelberg bedürfen diese Beschlüsse der anschließenden Zustimmung des Koordinierungsausschusses.

§ 5 Direktorium

(1) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet. Dieses besteht aus vier Professoren und jeweils einem Stellvertreter. Zwei dieser Professoren sowie deren Stellvertreter stammen aus der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg und gehören dort dem Forschungsschwerpunkt Medizintechnik an. Zwei weitere Professoren sowie deren Stellvertreter stammen aus der Hochschule Mannheim und gehören dort zwei der Forschungsschwerpunkte Medizingerätetechnik, Biotechnologie, Verfahrenstechnik oder Medizinische Informatik an. Die Mitglieder des Direktoriums werden gemäß § 6 Abs. 4 LHG jeweils auf Vorschlag der Senate durch ihre Rektorate bestellt. Gegenüber dem Senat sind die Sprecher der beteiligten Forschungsschwerpunkte vorschlagsberechtigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität Heidelberg, die Grundordnung der Hochschule Mannheim oder durch diese Satzung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist. Es entscheidet insbesondere über die Verwendung aus öffentlichen oder privaten Quellen zur Verfügung stehender Finanzmittel, soweit diese dem Institut insgesamt zugedacht sind. Das Direktorium stimmt die Forschungsziele ab und koordiniert sämtliche Aufgaben des Instituts in Forschung, Lehre und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das Direktorium legt dem Ausschuss, der die Kooperation gemäß der Rahmen - Kooperationsvereinbarung zwischen Universität und Hochschule koordiniert, jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

(3) Das Direktorium tagt monatlich. Es entscheidet per Beschluss mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Geschäftsführenden Direktors den Ausschlag.

§ 6 Geschäftsführender Direktor

Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Direktor und dessen Stellvertreter. Die Amtszeiten betragen je zwei Jahre, sie enden jedenfalls mit Beendigung der Mitgliedschaft im Direktorium. Wiederwahl ist möglich.

Ist der Geschäftsführende Direktor Angehöriger der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, so muss sein Stellvertreter aus dem Kreis der Angehörigen der Hochschule Mannheim gewählt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Geschäftsführende Direktor Angehöriger der Hochschule Mannheim ist.

Der Geschäftsführende Direktor ist Sprecher des Instituts in den Gremien der Hochschulen und hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
- Durchführung und Durchsetzung der von dem Direktorium gefassten Beschlüsse,
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums sowie der Mitgliederversammlung gemäß § 4,
- Information der Institutsmitglieder über nicht-vertrauliche Beschlüsse des Direktoriums.

§ 7 Beirat

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Instituts in wissenschaftlichen Angelegenheiten wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des Instituts zu informieren.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus acht Mitgliedern, von denen mindestens sechs aus externen Einrichtungen stammen müssen. Im Einvernehmen mit dem Direktorium schlägt der Vorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg dem Rektorat der Universität vier Mitglieder zur Bestellung vor. Im Einvernehmen mit dem Direktorium und den beteiligten Fakultäten der Hochschule Mannheim schlägt das Rektorat der Hochschule die weiteren vier Mitglieder vor. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist möglich. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teil.

§ 8 Finanzen

Das Institut erhält von beiden Partnern kein eigenes Budget. Gemäß Kooperationsvereinbarung tragen beide Hochschulen die auf ihre Mitarbeiter und Bereiche entfallenden Kosten selbst. Über die Mittelverwendung entscheiden die dort jeweils zuständigen Stellen und Gremien.

Über die Verwendung von (Dritt)-Mitteln, die ohne spezielle Zweckbestimmung dem Institut insgesamt zugedacht sind, entscheidet das Direktorium gemäß § 5 Abs. 2. Die Verwaltung von Drittmitteln erfolgt über die Hochschule, die die Mittel eingeworben hat.

§ 9 Drittmittelanträge

Anträge auf Drittmittel sind dem Geschäftsführenden Direktor anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das Institut entstehen, muss vor Gegenzeichnung des Antrags durch den Geschäftsführenden Direktor das Direktorium zustimmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag, nachdem sie sowohl im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg als auch im Mitteilungsblatt des Rektors der Hochschule Mannheim öffentlich bekannt gemacht wurde, in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Organisation und Nutzung des gemeinsamen Instituts für Medizintechnologie der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim“ vom 19./28.04.2008 außer Kraft.

Heidelberg, den 09.01.2020

Mannheim, den 20.01.2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

gez. Prof. Dr. Astrid Hedtke-Becker
Rektorin